

TENNIS-BEZIRK III e.V. DÜSSELDORF
IM TENNIS-VERBAND NIEDERRHEIN e.V.

SATZUNG

vom 30.01.1997
geändert am 20.11.2002

Tennis-Bezirk III e.V. Düsseldorf
Eugen-Richter-Str. 21
40470 Düsseldorf

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

„Tennis-Bezirk III e.V. Düsseldorf“

2. Der Verein, folgend Bezirk genannt, hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist dort unter der Nummer 5707 im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
3. Er ist als regionale Gliederung im Tennis-Verband Niederrhein e.V. (TVN) die freiwillige Gemeinschaft gemeinnütziger und im Vereinsregister eingetragener Vereine, die Tennissport betreiben und fördern und Mitglied im TVN sind.
4. Das Vereinsgebiet umfasst die Städte Düsseldorf, Erkrath, Mettmann, Ratingen sowie Meerbusch-Büderich.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Bezirk pflegt und fördert den Tennissport sowie die sportlichen Beziehungen und die gesellschaftliche Verbundenheit seiner Mitglieder.
2. Besondere Förderung soll die Jugend erfahren unter Beachtung gesundheitlicher, sozialer und pädagogischer Gesichtspunkte.
3. Der Bezirk veranstaltet Wettspiele (Mannschaftswettbewerbe, Kreis- und Bezirksmeisterschaften), denen die TVN-Wettspielordnung zu Grunde liegt. Diese Wettspielordnung kann der Bezirk durch seinen Sportausschuss in Einzelfragen mit Genehmigung des TVN den Erfordernissen seines Vereinsgebietes anpassen. An den Wettspielen können nur Mitglieder des Bezirks teilnehmen.
4. Der Bezirk ist frei von parteipolitischen, konfessionellen und weltanschaulichen Bindungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Das Bezirksvermögen darf nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus dem Vereinsvermögen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Bezirksvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mitglieder des Vorstandes sowie die nach dieser Satzung mit Funktionen betrauten Personen sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die bei Wahrnehmung der Aufgaben und Interessen des Bezirks entstehen, können erstattet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des nächsten Jahres.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Bezirks kann jeder werden, der den Erfordernissen des § 1 Abs.3, 4 dieser Satzung genügt.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Antrages. Der Beschluss bedarf keiner Begründung. Im Falle der Ablehnung entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.
3. Dem Aufnahmeantrag ist ein Auszug aus dem Vereinsregister und der Nachweis der Gemeinnützigkeit beizufügen. Der Vorstand eines Hauptvereins kann dem jeweiligen Leiter der Tennisabteilung eine dauernde Vollmacht erteilen, die in Schriftform an den Vorstand des Bezirks zu übermitteln ist. Die Rücknahme der Vollmacht muss in gleicher Weise erfolgen.
4. Mit ihrer Mitgliedschaft erkennen die Vereine die Satzung des Bezirks sowie die auf Grund der Satzung ergangenen Ordnungen und Bestimmungen als für sie verbindlich an. Die Vereine sind verpflichtet, sämtliche Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Bezirks für ihre Vereinsmitglieder als verbindlich festzulegen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Mitgliedsvereins, dauernden Verlust der Gemeinnützigkeit oder Beendigung der Mitgliedschaft im TVN.
2. Der Austritt ist zulässig zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Bezirk ausgeschlossen werden wegen
 - Nichterfüllung von sich aus der Satzung oder den Ordnungen des Bezirks ergebenden Verpflichtungen,
 - Missachtung von Beschlüssen oder Anordnungen der Organe des Bezirks,
 - schwerwiegenden Verstoßes, der sich gegen den Bezirk, dessen Interessen und Zwecke richtet und/oder der in hohem Maße das Ansehen des Bezirks und seiner Organe schädigt,
 - Nichtzahlung der Beiträge und Nichterfüllung anderer finanzieller Verpflichtungen trotz Mahnung.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Bezirks nach Anhörung des Vereins. Gegen den Ausschluss kann der Mitgliedsverein binnen eines Monats nach Absendung der Ausschlussentscheidung Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft entfällt die Beitragspflicht und es erlöschen sämtliche Ansprüche gegen den Bezirk. Beiträge werden, auch anteilmäßig, bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.

§ 7 Aufnahmegebühr, Beiträge und Ordnungsgelder

1. Bei der Aufnahme in den Bezirk hat der Mitgliedsverein eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Die Mitgliedschaft im Bezirk verpflichtet zur Zahlung von Beiträgen an den Bezirk.

3. Die Bezirksbeiträge sind der Jahresmitgliedsbeitrag wie auch von der Mitgliederversammlung beschlossene außerordentliche Beiträge und Ordnungsgelder für Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Bezirks und des TVN sowie Meldegebühren für Mannschaften. Sie werden fällig nach Zugang der vom Vorstand erstellten Rechnungen bei den Mitgliedsvereinen.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühr und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Mahngebühren erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Bezirks. Sie regelt seine Angelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen übertragen sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres statt.
3. Auf Beschluss des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Beschlussfassung bzw. des Einganges des Antrages beim Vorstand einzuberufen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung (Absatz 2, 3) erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
5. Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

6. Verspätet eingegangene oder erst auf der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht in § 20 der Satzung anderes bestimmt ist.
8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Stimmtafeln. Schriftliche Abstimmungen werden nur dann auf Antrag durchgeführt, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
9. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
10. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Satzungs- und beitragsändernde Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn in der den Mitgliedern bekannt gegebenen Tagesordnung auf die geplante Änderung hingewiesen wurde.
11. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen, entscheidet über die Entlastung des Schatzmeisters sowie des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, der von der Jugendversammlung entlastet wird, und bestimmt die Höhe der Aufnahmegebühr, Beiträge, Gebühren und Ordnungsgelder unter Achtung der Vorgaben durch den TVN.
12. Sie wählt den Vorstand mit Ausnahme des Jugendwartes, der von der Jugendversammlung gewählt wird, die Mitglieder und Stellvertreter des Disziplinarausschusses sowie zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Versammlung gewählter Wahlleiter. Die weiteren Wahlen übernimmt der Vorsitzende. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
13. Die Mitgliederversammlung bestätigt die vom Vorstand vorgeschlagenen Referenten und Wettspielleiter.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimm- und wahlberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind alle anwesenden Mitglieder. Ausgeübt wird das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter des Vorstandes des Mitgliedsvereins.

2. Jeder Mitgliedsverein hat eine Grundstimme und für je angefangene 100 dem TVN gemeldete Mitglieder eine weitere Stimme.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Bezirk und führt dessen Geschäfte. Er entscheidet in allen Bezirksangelegenheiten mit Ausnahme der Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten oder in der Satzung anders geregelt sind.
2. Der Vorstand entscheidet über die Besetzung der ständigen Ausschüsse sowie die Bildung und Besetzung der nicht ständigen Ausschüsse, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
Er kann Personen mit besonderen Funktionen betrauen (z.B. Referenten); er bestimmt deren Aufgaben und Befugnisse. Die Übertragung derartiger Aufgaben und Befugnisse schränkt das Entscheidungsrecht des Vorstandes nicht ein.
3. Der Vorstand ist nicht an Entscheidungen der Ausschüsse gebunden, kann deren Verfahren jederzeit an sich ziehen und deren Entscheidungen abändern oder aufheben. Die gilt nicht für Entscheidungen der ständigen Ausschüsse, die sie als Rechtsmittelinstanz auf der Grundlage der geltenden Ordnungen treffen.
4. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - bis zu zwei Beisitzern.
5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder.
6. Sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes längere Zeit durch Krankheit und Ortsabwesenheit an der Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte gehindert und sind dringliche Entscheidungen zu treffen, so ist das verbleibende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt, den Bezirk allein zu vertreten. Er hat die Pflicht, unverzüglich die Genehmigung des Gesamtvorstandes einzuholen.
7. Der Vorsitzende beruft Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Bei seiner Verhinderung wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden und, falls auch der verhindert ist, durch den Schatzmeister vertreten.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und drei Mitglieder des Vorstandes, davon wenigstens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des Vorstandes einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorsitzende ein Ersatzmitglied, das die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Wahl wahrnimmt. Scheidet der Vorsitzende aus, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzenden. Scheiden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende aus, werden die Aufgaben von den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. In diesem Fall ist binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der Neuwahlen für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder durchzuführen sind.

§ 12 Ständige Ausschüsse

Der Bezirk hat drei ständige Ausschüsse. Dies sind

- a) der Sportausschuss
- b) der Disziplinarausschuss
- c) der Jugendausschuss.

§ 13 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss ist für die Abwicklung des Sportbetriebes des Bezirks zuständig.
2. Ihm gehören der Sportwart als Vorsitzender, der Jugendwart als stellvertretender Vorsitzender und die für die Mannschaftswettkämpfe eingesetzten Wettspielleiter an.
3. Die Mitglieder des Sportausschusses entscheiden frei von Weisungen.
4. Soweit sich aus der Organisation des Sportbetriebes finanzielle Verpflichtungen ergeben, ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
5. Zu den Sitzungen des Sportausschusses lädt der Sportwart ein und leitet diese. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sportwartes.

§ 14 Disziplinarausschuss

1. Zur Ahndung von Verfehlungen der Mitglieder des Bezirks und deren Einzelmitglieder, soweit Belange des Bezirks betroffen sind, wird ein Disziplinarausschuss eingerichtet.
2. Der Disziplinarausschuss besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die nicht dem Vorstand oder einem anderen ständigen Ausschuss angehören dürfen.
3. Bei Verhinderung eines ständigen Mitgliedes tritt ein Stellvertreter in alphabetischer Reihenfolge der Namen an dessen Stelle.
4. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses entscheiden selbständig und unabhängig mit Stimmenmehrheit auf Grundlage der Disziplinarordnung des Bezirks.

§ 15 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist ein Organ der Jugendabteilung. Seine Einrichtung und Aufgabenerfüllung richten sich nach der Jugendordnung.

§ 16 Protokollführungspflicht

1. Über Versammlungen und Sitzungen sind jeweils Protokolle anzufertigen. Beschlüsse sind darin im Wortlaut festzuhalten. Die Protokolle werden vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlungen bzw. Sitzungen unterschrieben. Protokolle der Ausschusssitzungen bedürfen nur der Unterschrift des Protokollführers.
2. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird den Mitgliedsvereinen innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung zugesandt. Die Niederschrift gilt als von den Mitgliedern genehmigt, wenn nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Zusendung der Niederschrift (Tag der Versendung) von zehn Mitgliedsvereinen eine Genehmigung durch die Mitgliederversammlung durch schriftliche Erklärung unter Angaben von Gründen beantragt wird.
3. Protokolle von Ausschusssitzungen werden dem Vorsitzenden des Bezirks zur Kenntnis und der Geschäftsstelle zur Aufbewahrung übersandt.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Kassenprüfer sind zum Zwecke der Kassenprüfung nach Abschluss des Geschäftsjahres befugt, Einsicht in die Kasse und sonstigen Bücher aller Vereinsgremien zu nehmen. Ihnen sind Auskünfte über Vermögensverwaltung sowie Rechnungsführung zu erteilen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie soll so beginnen, dass in jedem Jahr auf der Mitgliederversammlung nur einer der beiden Kassenprüfer zur Wahl steht. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung des Bezirks führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung dieser Satzung sowie der auf ihr beruhenden Ordnungen und Regelungen.

§ 19 Ordnungen

Die Organe des Bezirks können sich Ordnungen und Regelungen geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung und bedürfen daher nicht der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Bezirks kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen darf.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

3. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist binnen eines Monats eine zweite Versammlung unter Wahrung einer 14-tägigen Ladungsfrist einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
4. Im Falle der Auflösung des Bezirks haben die Mitgliedsvereine keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung des Bezirks und bei Wegfall des Vereinszweckes (§ 2 der Satzung) erhalten die Mitglieder eventuell eingebrachte Kapitalanteile und Sachleistungen zurück. Das noch vorhandene Vermögen des Bezirks fällt an den Tennis-Verband Niederrhein e.V. mit der Auflage, es satzungsgemäß zu verwenden.

§ 21 Ehrenmitglieder

1. Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Einzelpersonen zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenvorsitzende haben Sitz im Vorstand, ohne stimmberechtigt zu sein.

§ 22 Rechtsweg

In allen Sport- und Disziplinarangelegenheiten dürfen nur die zuständigen Instanzen des Bezirks, des Tennis-Verbandes Niederrhein e.V. und des Deutschen Tennisbundes e.V. angerufen werden.

§ 23 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf in Kraft.
2. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. Januar 1997 angenommen und in der Mitgliederversammlung am 20. November 2002 geändert.